



CH-3003 Bern  
BK, bs

---

**Einschreiben**  
Bundesverwaltungsgericht  
Abteilung I  
Postfach  
9023 St.Gallen

Unser Zeichen: bs  
Bern, 25. April 2025

**A-2031/2025, A-2052/2025; Zwischenverfügungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2025: Stellungnahme der Bundeskanzlei zu den prozessualen Anträgen der Beschwerdeführerin**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der titelerwähnten Sache der Bundeskanzlei eine Frist bis 25. April 2025 gesetzt, um sich zu den prozessualen Anträgen der Beschwerdeführerin zu äussern und dem Gericht die Identität der Gesuchstellenden bekanntzugeben.

Für die Beschreibung der Ausgangslage verweisen wir auf Ziff. I unserer Verfügung vom 3. März 2025.

**Verfahrensanträge Nr. 1 und 2**

Die Beschwerdeführerin beantragt einen Aufschub des Zugangs (Antrag 1) bzw. ein vorsorgliches Verbot (Antrag 2), den Gesuchstellern die Vertragswerke der Beschwerdeführerin oder der anderen vier Anbieterinnen zugänglich zu machen.

Gemäss Kenntnisstand der Bundeskanzlei hat nur die Beschwerdeführerin (AWS) Beschwerde gegen die Zugänglichmachung verlangt. Keine der anderen vier Anbieterinnen führt Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gegen die jeweils sie betreffende Publikationsverfügung. Auf Anweisung der Instruktionsrichters hat die Bundeskanzlei bislang keinen Zugang gewährt zu den Vertragswerken der Beschwerdeführerin oder der weiteren Anbieterinnen. Die Bundeskanzlei anerkennt die aufschie-

bende Wirkung der Beschwerde. Diese wirkt sich indes nur auf einen allfälligen Zugang zum Vertragswerk der Beschwerdeführerin aus. Bezüglich der anderen Vertragswerke sieht sich die Bundeskanzlei (mangels Beschwerde gegen die jeweilige Publikationsverfügung) vorbehaltlich eines vorsorglichen Verbots der Zugangsgewährung bzw. der Publikation verpflichtet, den Gesuchstellenden den Zugang nun zu gewähren.

### **Verfahrensantrag Nr. 3**

Die Beschwerdeführerin beantragt, dem «Gesuchsteller 1» und der «Gesuchstellerin 2» sei keine Einsicht in die Akten der Vorinstanz zu gewähren. Der Beschwerdeführerin sei im Fall einer Einsichtnahme in die Akten der Vorinstanz vorgängig Gelegenheit zu geben, die geheim zu haltenden Dokumente und Passagen zu bezeichnen.

Die Bundeskanzlei ist ebenfalls der Ansicht, die dem Bundesgericht übermittelten Akten seien teilweise von der Akteneinsicht durch die Gesuchstellenden auszunehmen. Sonst könnten sie auf diesem Weg von Informationen Kenntnis nehmen, deren Zugänglichkeit ja gerade der Verfahrensgegenstand ist. Dies betrifft insbesondere die nicht geschwärzten Verträge.

### **Verfahrensantrag Nr. 4**

Die Beschwerdeführerin beantragt, die beiden titelerwähnten Beschwerdeverfahren betreffend Zugang des «Gesuchstellers 1» und der «Gesuchstellerin 2» zum selben Vertragswerk zu vereinigen; eventuell seien beide Beschwerdeverfahren zu koordinieren.

Die Bundeskanzlei hält aus verfahrensökonomischen Gründen eine Vereinigung der Verfahren ebenfalls für sinnvoll.

### **Identität der Gesuchstellenden**

Beim «Gesuchsteller 1» handelt es sich um [REDACTED]

Bei der «Gesuchstellerin 2» handelt es sich um [REDACTED]

Freundliche Grüsse

[REDACTED]  
Stephan Brunner

Dr.rer.publ.  
Leiter Sektion Recht  
Stv. Leiter Bereich  
Bundesrat